

## Erste Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Erziehungswissenschaft der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät

Aufgrund von § 29 Absatz 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), hat der Senat der Universität Freiburg in seiner Sitzung am 28. Mai 2008 die nachstehende Änderung der Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Erziehungswissenschaft der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät vom 4. April 2007 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 38, Nr. 15, Seiten 72 - 73) beschlossen.

### Artikel 1

§ 3 Absatz 1 Unterpunkt 2 wird wie folgt neu gefasst:

- „ • über sehr gute Kenntnisse der deutschen (Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens) und gute Kenntnisse der englischen Sprache (Niveau B 2 des Europäischen Referenzrahmens) verfügt, die - sofern es sich nicht um die Muttersprache der/des Studierenden handelt - durch einen Sprachtest nachzuweisen sind. Bewerber/Bewerberinnen mit besseren Kenntnissen in der englischen Sprache werden jedoch bei der Auswahl bevorzugt. Bewerber/Bewerberinnen, die zum Zeitpunkt der Bewerbung in einer der beiden Sprachen das geforderte Niveau noch nicht nachweisen können, können unter Vorbehalt zugelassen werden; die Sprachkenntnisse auf Niveau C 1 in Deutsch und B 2 in Englisch sind in diesem Fall spätestens bei der Einschreibung nachzuweisen;“

### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2008 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Freiburg bekannt gemacht. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2008/2009.

Freiburg, den 06.06.2008

i.V.



Prof. Dr. Hans-Jochen Schiewer  
Vizerektor